

Hätten Sie einen Führerschein, wäre beruflich alles viel einfacher?

Wir unterstützen Sie!

„Mission Zukunft“ – Wir bringen Sie in Bewegung!

Sie planen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen oder eine Berufsausbildung / einen Bildungsabschluss zu erlangen? Sie sind älter als 25 Jahre und der fehlende Führerschein ist ein großes Handicap, zur dauerhaften Verwirklichung Ihrer beruflichen Pläne?

Dann ist unser neues Förderangebot* genau das Richtige!

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

* Über die Förderbarkeit eines Bewerbers / einer Bewerberin entscheidet allein und abschließend das Jobcenter Alb-Donau.

Stand: August 2019

Wir bieten Ihnen

Förderung Ihres Führerscheins bei Aufnahme einer unbefristeten oder mindestens auf ein Jahr befristeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (in Teilzeit oder Vollzeit) oder dem Beginn einer Berufsausbildung oder dem Erwerb eines Bildungsabschlusses bis zu Einhundert Prozent

Sie sind

Kundin oder Kunde des Jobcenters Alb-Donau?

Sie sind 25 Jahre oder älter?

Ihnen wurde nicht in der Vergangenheit der Führerschein wegen eines Fehlverhaltens dauerhaft entzogen oder der Erwerb verwehrt?

Exklusives Angebot

befristet bis 31.12.2019 und limitiert auf maximal Einhundert Förderfälle

Nutzen Sie Ihre Chance!

„Mission Zukunft“

Wir bringen Sie in Bewegung!

jobcenter 
Alb-Donau

Das Plus für Sie:

- ⊕ freie Wahl der Fahrschule
- ⊕ direkte Abrechnung des Jobcenters mit der Fahrschule
- ⊕ zusätzliche Übernahme der Kosten für jeweils eine theoretische und praktische Prüfung, soweit erforderlich
- ⊕ Bereitstellung eines Mietwagens durch das Jobcenter (inklusive Steuer und Versicherung) nach bestandener Fahrprüfung für die Dauer von sechs Monaten für den Arbeitsweg
- ⊕ die Förderung ist bereits bei dem Vorliegen einer Einstellungszusage oder eines abgeschlossenen Ausbildungsvertrages oder einer bewilligten Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme drei Monate im Voraus möglich
- ⊕ Förderung bis zu Einhundert Prozent möglich

Hinweisblatt

Förderumfang	Voraussetzung für die Förderung der Führerscheinkosten		
		Aufnahme einer unbefristeten <u>oder</u> mindestens auf 1 Jahr befristeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	Teilnahme an einer durch das Jobcenter Alb-Donau geförderten Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führt
Zuschuss 100%	<p>innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Bewilligung der Förderung, mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis (Erfüllung der Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 gemäß § 142 SGB III)</p> <p><u>oder:</u></p> <p>innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Bewilligung der Förderung, Leistungen der DRV, der Deutschen Unfallversicherung oder nach dem SGB XII bewilligt wurden und deshalb das Erfordernis nicht erfüllt werden konnte (Vermeidung einer unbilligen Härte)</p>	<p>erfolgreiche Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme unter Vorlage des Abschlusszeugnisses und Gewährung der 2. Stufe der Weiterbildungsprämie gemäß § 131a Abs. 3 Nr. 2 SGB III</p> <p><u>oder:</u></p> <p>innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Bewilligung der Förderung, Leistungen der DRV, der Deutschen Unfallversicherung oder nach dem SGB XII bewilligt wurden und deshalb das Erfordernis nicht erfüllt werden konnte (Vermeidung einer unbilligen Härte)</p>	<p>erfolgreiches Bestehen der Abschlussprüfung unter Vorlage des Abschlusszeugnisses bzw. des Facharbeiter- / Gesellenbriefes</p> <p><u>oder:</u></p> <p>innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Bewilligung der Förderung, Leistungen der DRV, Deutschen Unfallversicherung oder nach dem SGB XII bewilligt wurden und deshalb das Erfordernis nicht erfüllt werden konnte (Vermeidung einer unbilligen Härte)</p>
Zuschuss und Rückstattung zu je 50%	innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Bewilligung der Förderung, mindestens sechs Monate in einem <u>zusammenhängenden</u> Zeitraum in einem Versicherungsverhältnis	erfolgreiches Bestehen der Zwischenprüfung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses und Gewährung der 1. Stufe der Weiterbildungsprämie gemäß § 131a Abs. 3 Nr. 1 SGB III	erfolgreiches Bestehen der Zwischenprüfung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses
Rückstattung zu 100%	innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Bewilligung der Förderung, weniger als 6 Monate in einem zusammenhängenden Zeitraum in einem Versicherungsverhältnis	Abbruch / Nichtantritt der Weiterbildungsmaßnahme bzw. Nichterfüllen der Voraussetzungen des § 131a Abs. 3 SGB III	Abbruch / Nichtantritt der Ausbildung bzw. keine erfolgreiche Zwischenprüfung.
<p>Bei Verlust des erworbenen Führerscheines, innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Bewilligung der Förderung, aufgrund verkehrswidrigem Verhalten, unabhängig aller weiteren Kriterien!</p> <p>Das gleiche gilt, wenn unwahre Angaben im Rahmen der Förderentscheidung gemacht wurden.</p> <p>Des Weiteren gilt dies, wenn der zugrundeliegende Fördertatbestand der Bewilligung entfallen ist. Die Förderung bezieht sich jeweils ausschließlich auf den beantragten Tatbestand. Ein Wechsel der Tatbestände nach der Bewilligung (z.B. beantragt wird die Führerscheinförderung im Rahmen der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt – tatsächlich wird aber eine unbefristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen) ist nicht möglich. In diesem Fall liegen die Fördervoraussetzungen nicht mehr vor.</p> <p>Die Rückforderung erfolgt sofort nach Bekanntwerden.</p>			